

## 186.

## Vereinigungsbeschluß

der vereinigten Deputationen der ersten und zweiten Kammer über die auf den mit dem Königlichen Decret Nr. 21 vorgelegten Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Stats für 1890<sup>o</sup>/<sub>1</sub> bezüglichen Petitionen des Rechtsanwaltes Georg Schubert in Strehlen und Geynossen und des Gemeinderathes zu Strehlen.

Eingegangen am 24. März 1890.

(Antrag Nr. 91, Berichte der I. Kammer 1. Bd.  
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 41, S. 409 flg.  
Antrag Nr. 179, Berichte der II. Kammer 2. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 59 vom 20. März 1890.  
Antrag Nr. 110, Berichte der I. Kammer 1. Bd.  
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 47 vom 22. März 1890.)

- a) Im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, bezüglich der Beitragsleistung der Stadt Dresden zu den Kosten der Sicherheitspolizei ein Uebereinkommen auf folgender Grundlage zu schließen:
1. Die Bewohnerzahl von Dresden wird gegenwärtig zu 260 000 Personen angenommen.
  2. In soweit diese Einwohnerzahl nicht überschritten wird, sind die Kosten der Sicherheitspolizei in Gemäßheit des Vertrages vom 31. Januar 1853 zum Betrage von 90 000 *M.* von der Stadt Dresden und zu dem dann noch verbleibenden Betrage von dem Staate zu tragen.
  3. Uebersteigt die Einwohnerzahl 260 000 Personen, so ist folgende Berechnung aufzustellen:
    - a) der Gesamtbetrag der effectiven Kosten wird dividirt durch die Einwohnerzahl. Der hiernach auf den Kopf der Bevölkerung sich ergebende Kostenbetrag wird zunächst multiplicirt mit 260 000 und die hieraus resultirende Gesamtsumme in der Weise aufgebracht, daß die Stadt Dresden 90 000 *M.*, der Staat den Restbetrag zu tragen hat,
    - b) die 260 000 übersteigende Einwohnerzahl wird hiernach ebenfalls multiplicirt mit der pro Kopf der Bevölkerung gefundenen Durchschnittsziffer und die hieraus sich ergebende Summe wird zur Hälfte von der Stadt Dresden und zur Hälfte vom Staate getragen.
  4. Die Vertheilung der Kosten zwischen dem Staate und der Stadt Dresden nach Punkt 3 b hat für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer, welche durch die letzte Volkszählung vor diesem Jahre sich ergeben hat, zu erfolgen.